

Förderaufruf des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg für „Digitallotsen Wirtschaft 4.0“ vom 19.12.2019

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg unterstützt vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers die Umsetzung von Konzepten für "Digitallotsen Wirtschaft 4.0" als Projekt nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Hintergrund

Die Digitalisierung ist eine Entwicklung, die vor keiner Branche und keinem Unternehmen haltmacht. Digitale Geräte und Maschinen werden vernetzt, der Einsatz von Smartphones und Tablet-PCs ist sowohl im privaten als auch im beruflichen Umfeld weit verbreitet. Die Digitalisierung bringt neue Chancen durch optimierte Geschäftsprozesse, unter anderem mittels der intelligenten Auswertung großer Datenmengen. Die Digitalisierung lässt zudem ganz neue Geschäftsmodelle entstehen, während sich bewährte Geschäftsmodelle neuen Herausforderungen gegenübersehen. Angesichts der tiefgreifenden Veränderungen, die mit der Digitalisierung verbunden sind, ist es gerade auch für mittelständische Unternehmen wettbewerbsentscheidend, sich jetzt mit dem Thema Digitalisierung auseinanderzusetzen.

Während ein gewisses Bewusstsein der Chancen der Digitalisierung immer mehr in der Breite der Wirtschaft ankommt und viele Unternehmen bereits eine Digitalisierungsstrategie entwickelt haben, gibt es gerade bei kleineren Unternehmen etwa mit Blick auf die Umsetzung der Digitalisierung und den Einsatz von Zukunftstechnologien noch einigen Klärungs- und Handlungsbedarf.

Im Rahmen der Initiative Wirtschaft 4.0 unterstützt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg die Wirtschaft im Land branchenübergreifend bei der Digitalisierung. Eine wichtige Rolle spielt dabei die niederschwellige Unterstützung von insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die beim Thema Digitalisierung noch relativ am Anfang stehen. Zu diesem Zweck hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau bereits im Jahr 2016 einen Förderaufruf gestartet, in dessen Rahmen mit einer Projektlaufzeit von drei Jahren landesweite Digitallotsen-Konzepte für verschiedene Zielgruppen wie das Handwerk, den Handel und das Gastgewerbe gefördert wurden. Der vorliegende Förderaufruf soll daran anknüpfen und gerade den KMU im Land auch in den kommenden Jahren eine niederschwellige Unterstützung beim Thema Digitalisierung bieten.

2. Zielsetzung und Gegenstand der Förderung

Mit der Förderung von Digitallotsen sollen für KMU landesweit niederschwellige Angebote des Wissenstransfers zum Thema Digitalisierung geschaffen werden. Gefördert werden Digitallotsen-Konzepte für unterschiedliche Branchen und Zielgruppen, die jeweils eine landesweite Abdeckung gewährleisten sollen. Wichtig ist dabei, dass die Konzepte den aktuellen Unterstützungsbedarf der KMU bei der Digitalisierung adressieren und dazu passende niederschwellige Angebote umfassen. Neben der Sensibilisierung und Information zu verschiedenen Digitalisierungsthemen sowie verschiedenen Unterstützungsformaten dazu sollen die Konzepte den KMU auch sinnvolle Einsatzmöglichkeiten von Zukunftstechnologien wie Künstliche Intelligenz aufzeigen. Ziele der Förderung sind im Detail:

- Unterstützung von KMU bei der Entwicklung eines besseren ganzheitlichen Verständnisses für die Digitalisierung sowie damit zusammenhängender Themen

(erste Anlaufstelle für KMU bei Fragen zur Digitalisierung, Rolle des neutralen Vermittlers durch Verweis auf weitergehende Anlaufstellen/Unterstützungsangebote).

- Unterstützung von KMU bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von Lösungsansätzen in technologischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht (z.B. Einsatz digitaler Anwendungen, digitales Marketing, Fragen der IT-Sicherheit, Entwicklung neuer Geschäftsmodelle).
- Soweit Bedarf besteht: Niederschwellige Wissensvermittlung an KMU zu Einsatzmöglichkeiten von Zukunftstechnologien wie Künstlicher Intelligenz und Blockchain.

Zur Aufgabenerfüllung sollen im Rahmen der zu fördernden Projekte geeignete Methoden, Werkzeuge und Inhalte entwickelt und in der Praxis angewendet sowie verbreitet werden. Auf diese Weise soll eine adäquate Ausgestaltung der Förderung für die jeweilige Gruppe von KMU landesweit sichergestellt werden. Zur landesweiten Skalierung der Angebote sind auch innovative Online-Formate in Betracht zu ziehen und Synergieeffekte mit bestehenden Unterstützungsangeboten in den Regionen zu nutzen, um eine möglichst hohe Wirkung zu erreichen.

Der Digitallotse soll *beispielsweise* eine oder mehrere der folgenden Aufgaben als landesweite Angebote wahrnehmen:

- Ausarbeitung und Verbreitung zielgruppenspezifischer **Informationsangebote** zu aktuellen Digitalisierungsthemen. Hierbei sollten vor allem vorhandene Informationsangebote/-materialien sinnvoll einbezogen werden und neue Materialien nur bei Bedarf ausgearbeitet werden.
- Durchführung interaktiver **Fachworkshops** und Bildung von **Erfahrungsaustauschgruppen** mit Digitalisierungsbezug etwa zur Herausarbeitung bislang ungenutzter Digitalisierungspotenziale in den jeweiligen Unternehmen und zur Entwicklung digitaler Geschäftsmodelle.
- Entwicklung und Durchführung zielgruppenadäquater **innovativer Onlineangebote**, Webinare, Webkonferenzen etc. zu spezifischen Digitalisierungsthemen.
- Ausarbeitung und Kommunikation von **Best-Practice-Beispielen** (auch Einbindung in Portal Wirtschaft digital BW [www.wirtschaft-digital-bw.de] wäre wünschenswert).
- Angebot einer individuellen **Einstiegsberatung** – etwa über Videokonferenz oder vor Ort beim Unternehmen – um Unternehmen mit ersten Basisinformationen zu ihrem Digitalisierungsanliegen zu versorgen und sie über passende Förderangebote zu informieren. Ggf. verweist er dabei auf weitere Anlaufstellen und umfassendere Beratungsangebote, beispielsweise das aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförderte Innovationscoaching.

Die Einstiegsberatungen dürfen zwei Personentage pro Beratungsfall nicht überschreiten. Die Unterstützungsangebote der jeweiligen Digitallotsen-Konzepte sollen bestehende Unterstützungsangebote insb. von Bund und Land mitberücksichtigen und auf diese aufbauen, um entsprechende Synergiepotenziale zu nutzen und eine Doppelförderung auszuschließen. Relevante Akteure wie z.B. Forschungseinrichtungen, Clusterinitiativen, regionale Digital Hubs und andere Förderangebote auch des Bundes wie beispielsweise die Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren sollen in die Aktivitäten des Digitallotsen sinnvoll eingebunden werden. Bei Einrichtungen, die bereits im Rahmen des ersten Förderaufrufs „Digitallotse Baden-Württemberg“ vom Februar 2016 gefördert wurden, muss das einzureichende Konzept eine

zielgruppenadäquate Weiterentwicklung vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen im Digitalisierungsbereich aufweisen.

3. Antragsberechtigte / Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern einschließlich ihrer Dachorganisationen und Wirtschaftsverbände mit Sitz in Baden-Württemberg. Die Antragstellung kann als Einzelantragssteller oder als Konsortium erfolgen.

Sind an einem Projekt mehrere antragsberechtigte Einrichtungen im Rahmen eines Konsortiums beteiligt, übernimmt eine Einrichtung die Antragstellung sowie im Fall einer Förderung die Funktion als koordinierender Zuwendungsempfänger. Dies umfasst insbesondere auch die Weiterleitung der Zuschüsse an die Partner sowie die Vorlage und Aufbereitung der entsprechenden Berichte und Nachweise. Die im Antragsformular aufgeführten Erklärungen sind von allen beteiligten Konsortialpartnern abzugeben. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln die Partner in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Die Vereinbarung ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau auf Verlangen vorzulegen. Insbesondere muss aus der Kooperationsvereinbarung ersichtlich sein, dass zwischen den beteiligten Konsortialpartnern kein Leistungsaustausch im Sinne eines Auftragsverhältnisses vorliegt. Dies umfasst insbesondere auch Regelungen im Hinblick auf eine ausgewogene Verteilung von Rechten und Pflichten sowie zur Nutzung und Verwertung von den im Rahmen des Vorhabens gewonnenen Ergebnissen und Erkenntnissen.

4. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendung wird gewährt nach Maßgabe von § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO), insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Weitere Bedingungen und Auflagen werden ggf. im Zuwendungsbescheid festgelegt. Für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Nummern 2.1.1 und 2.2.2 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen für FuEul (FuEul-Unionsrahmen (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1), soweit die Zuwendungsempfänger die Voraussetzungen einer Einrichtung für Forschung und Wissenstransfer im Sinn von Nummer 1.3 Doppelbuchstabe ee des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen für FuEul erfüllen. Es werden Wissenstransfermaßnahmen gefördert, die als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten der Zuwendungsempfänger einzustufen sind. Eventuelle Einnahmen aus diesen Tätigkeiten sind wieder vollständig zugunsten von nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten einzusetzen (z.B. zur anteiligen Projektfinanzierung). Wirtschaftliche Tätigkeiten sind von der Förderung ausgeschlossen. Eine entsprechende Erklärung ist dem Antrag beizufügen.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßem Ermessen gemäß der Bestimmung der Ziffer 7 des Aufrufs im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Projektlaufzeit

Insgesamt sind im Staatshaushaltsplan 2020/2021 – vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers – 1,5 Millionen Euro über die Jahre 2020 bis 2022 für die Förderung der Digitallotsen Wirtschaft 4.0 vorgesehen. Die Zuwendung erfolgt im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Förderung erfolgt auf Ausgabenbasis. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind ausschließlich projektbezogene Personal-, Sach- und Reiseausgaben sowie ggfs. sonstige Fremdleistungen. Zusätzlich wird ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 15 Prozent der Personalausgaben anerkannt. Der Fördersatz beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben und bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Sach- und Reiseausgaben sowie Ausgaben für sonstige Fremdleistungen. Der maximale Zuschuss beträgt für die gesamte Projektlaufzeit insgesamt 250.000,- Euro. Die Projektlaufzeit beginnt mit Bewilligung – frühestens zum 01.03.2020 – und endet spätestens zum 31.12.2022.

Für die einzelnen Ausgabepositionen gilt Folgendes:

- **Personalausgaben:** Zuwendungsfähig sind die Brutto-Personalausgaben (bestehend aus den Entgelten bzw. Bezügen, den Sozialversicherungsbeiträgen (einschl. Arbeitgeberanteil) sowie ggfs. weiteren Bestandteilen) für die an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Mitarbeiter/innen des Antragstellers. Bei der Antragstellung sind der Zeitbedarf (PM = Personenmonate) und ggf. die Entgeltgruppe(n) sowie das Monatsgehalt gemäß dem Antragsformular anzugeben. Personalausgaben sind maximal bis zur Endstufe E 14 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zuwendungsfähig. Für das Basisjahr 2020 sind dies bei einem Beschäftigungsumfang von 100 Prozent insgesamt 97.820,- Euro, für die Folgejahre ist jährlich eine Steigerung von 2,5 Prozent zurechenbar. Eventuelle Mehrausgaben gehen vollständig zu Lasten des Zuwendungsempfängers. Qualifikation und ggf. Eingruppierung des im Projekt beschäftigten Personals sind im Antrag zu begründen und zu erläutern. Wenn die Gesamtausgaben der Einrichtung (nicht nur projektbezogen) überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden, ist darüber hinaus das Besserstellungsverbot gemäß Ziffer 1.3 ANBest-P zu beachten.
- **Gemeinkostenpauschale:** Mit der Gemeinkostenpauschale sind sämtliche indirekten Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem im Vorhaben beschäftigten Personal stehen, abgegolten. Dies umfasst insbesondere Ausgabenpositionen wie Büromiete, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, IT und IT-Wartung, Telefon, Internet, Verbrauchsmaterial etc. Eine weitergehende Abrechnung dieser oder ähnlicher Ausgaben ist ausgeschlossen.
- **Sachausgaben:** Zuwendungsfähig sind projektbezogene Ausgaben für Material und Sachmittel sowie Mietausgaben jeweils unter Abzug von Rabatten, Skonti oder anderer Nachlässe, sofern sie nicht über die Gemeinkostenpauschale abgegolten sind.
- **Reiseausgaben:** Zuwendungsfähig sind Reiseausgaben für die an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Mitarbeiter/innen. Für Reiseausgaben gelten die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

- **Sonstige Fremdleistungen:** Zuwendungsfähig sind projektbezogene Ausgaben für Leistungen Dritter, jeweils unter Abzug von Rabatten, Skonti oder anderer Nachlässe, sofern sie nicht über die Gemeinkostenpauschale abgegolten sind.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- Investitionsausgaben,
- Kosten für die Erstellung des Förderantrages und
- nicht kassenmäßige Aufwendungen (z. B. Abschreibungen, kalkulatorische Kosten, etc.).

6. Fördervoraussetzungen und Berichtspflichten

- Das Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf noch nicht begonnen worden sein. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald erste rechtsverbindliche Verpflichtungen, insbesondere aufgrund entsprechender Lieferungs- und Leistungsverträge, eingegangen sind. Der Abschluss von Vereinbarungen zwischen Kooperationspartnern mit dem Ziel, einen gemeinsamen Antrag einzureichen, gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Dies ist durch entsprechende Nachweise bzw. Eigenerklärungen zu belegen.
- Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben andere öffentliche Fördermittel in Anspruch genommen werden.
- Der Zuwendungsempfänger hat dem WM jeweils zum 31. März eines jeden Jahres einen Zwischenbericht vorzulegen, in dem insbesondere der aktuelle Projektstand, wesentliche Abweichungen zur Planung sowie die Einschätzung des voraussichtlichen Projekterfolges mit Blick auf die Projektziele dargestellt sind.
- Dem WM ist spätestens drei Monate nach Projektablauf ein ausführlicher Endbericht vorzulegen.
- Die Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, sind weit zu verbreiten und allen interessierten Dritten diskriminierungs- und entgeltfrei zugänglich zu machen. Ebenso ist während der Projektlaufzeit der Zugang zu den Angeboten des Digitallotsen allen interessierten Dritten diskriminierungsfrei zu gewähren.
- Der Zuwendungsempfänger stimmt der Mitwirkung an Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Zuwendungsgebers sowie der Veröffentlichung der Projektergebnisse und der Projektdaten zu.

7. Auswahlverfahren

Die abschließende Auswahl und Förderentscheidung erfolgt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg auf Grundlage der nachfolgenden Kriterien sowie der verfügbaren Haushaltsmittel.

Mindestanforderung:

Das Konzept muss eine landesweite Abdeckung der Digitallotsen-Angebote gewährleisten.

→ Wenn diese Mindestanforderung nicht erfüllt ist, ist das vorgelegte Konzept aus formalen Gründen nicht förderfähig.

→ Wenn diese Mindestanforderung erfüllt ist, wird das vorgelegte Konzept anhand der nachfolgenden inhaltlichen Bewertungskriterien gewertet.

Es handelt sich um ein einstufiges Verfahren. Die Anträge stehen untereinander im Wettbewerb, zu diesem Zweck werden die Anträge mit entsprechenden Punktzahlen in einzelnen Kategorien bewertet. Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der jeweils vergebenen Punkte für die nachfolgenden Bewertungskriterien und erlaubt das Ranking der eingereichten Projektvorschläge. Über die Förderung entscheidet der Zuwendungsgeber auf Grundlage der fachlichen Bewertung sowie unter Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Inhaltliche Bewertungskriterien:

a) Innovationsgehalt des Konzepts

Es ist darzulegen, wodurch sich der Innovationsgehalt des Vorhabens – charakterisiert durch die Neuheit für die entsprechende Zielgruppe – auszeichnet.

b) Schlüssigkeit und Qualität des Konzepts

Es ist nachvollziehbar zu beschreiben, wie das Konzept die Zielsetzung dieses Aufrufs erfüllt, niederschwellige Unterstützung für KMU zu bieten. Dabei ist auch darzulegen, wie das Konzept aktuelle Entwicklungen und Themenstellungen im Bereich Digitalisierung aufgreift und zielgruppenadäquat abdeckt.

c) Landesweite Abdeckung des Konzepts

Es ist zu erläutern, in welcher Weise das entwickelte Konzept eine landesweite Abdeckung der Angebote gewährleistet.

d) Projektmanagement und Leistungsfähigkeit des Antragsstellers

Es ist zu erläutern, welche Kompetenzen und Erfahrungen der Antragsteller in der Projektabwicklung hat. Ebenso sind die Expertise und Erfahrungen des Antragstellers im Bereich niederschwelliger Informations- und Unterstützungsangebote für KMU darzulegen. Es ist zudem zu beschreiben, welchen Zugang der Antragsteller zu KMU, aktuellen Branchen-, Markt- und Technologieinformationen, Transfereinrichtungen und weiteren relevanten Akteuren hat.

e) Kosten-Nutzen-Verhältnis des Mitteleinsatzes

Es ist zu erläutern, inwiefern das Vorhaben ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen, wie nachhaltig das geplante Vorhaben ist, d.h. inwiefern sich weitere Maßnahmen aus dem geplanten Vorhaben ergeben können und wie das Vorhaben nach Ende der Förderung fortgeführt werden könnte. Ebenso ist zu definieren, welche Anzahl an Unternehmen – insbesondere KMU – mit dem Vorhaben im Projektzeitraum voraussichtlich erreicht werden wird. Zudem sind messbare Erfolgskriterien für das beantragte Digitallotsen-Konzept zu definieren.

Der Antrag ist so zu beschreiben, dass er anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann.

8. Aufbewahrungspflichten und Prüfrechte

Die für eine eventuelle Förderung relevanten Unterlagen sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, der Rechnungshof Baden-Württemberg sowie

die L-Bank sind gegenüber dem Zuwendungsempfänger zur Prüfung der Fördermaßnahme berechtigt. Dies schließt ggf. auch Erhebungen vor Ort ein.

9. Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung

Mit Antragstellung erklären sich die Antragsteller damit einverstanden, dass im Falle einer Förderung alle im Antrag enthaltenen Angaben inklusive der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung bzw. Projektabwicklung im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg sowie ggf. der Koordinierungsstelle der Initiative Wirtschaft 4.0 und bei der mit der verwaltungstechnischen Abwicklung beauftragten L-Bank gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ggf. inklusive Evaluierung ausgewertet werden. Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Informationen gem. Art. 13, 14 DS-GVO, finden Sie unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>.

10. Antragstellung und Einreichungsfrist

Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken in einfacher Ausfertigung vom Antragsteller beim

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
z.Hd. Referat 31 – Industrie- und Technologiepolitik, Digitalisierung, Frau Verena Schneider
Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
70173 Stuttgart

einzureichen.

Zusätzlich sind die Anträge elektronisch über die Adresse poststelle@wm.bwl.de einzureichen. Bei Widersprüchen zwischen den schriftlichen und elektronischen Antragsunterlagen ist die schriftliche Version maßgeblich.

Alle für die Antragstellung erforderlichen Dokumente (Antragsvordruck etc.) können von der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/digitallotsen-wirtschaft-40/>.

Die vollständigen und mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Anträge sind spätestens zum **31. Januar 2020** einzureichen. Es gilt das Datum des Eingangs (Eingangsstempel bzw. Eingangsvermerk des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau). Verspätet eingehende Anträge können möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

11. Ansprechpartner

Auskünfte erteilen:

- bei fachlichen Fragen: Frau Verena Schneider, Tel. 0711/123-2203, verena.schneider@wm.bwl.de
- bei fördertechnischen Fragen: Frau Karola Miksa, Tel. 0711/123-2168, karola.miksa@wm.bwl.de